

**Hochschulanzeiger  
Nr. 183/2022 vom 19. Juli 2022**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 6 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 19. November 2020 zuletzt geändert am 24. Februar 2022**
- S. 7 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020**
- S. 8 Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg**
- S. 36 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 46 Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge  
»Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign«  
des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 16. Juni 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. Juni 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 11. Mai 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Design 27. April 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr.2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene »Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt eine künstlerische Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 4 und 5 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien gemäß § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) für die Bachelorstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Zum Studium in den künstlerischen Studiengängen sind Bewerber\*innen mit einem Zeugnis der Hochschulreife nur berechtigt, wenn sie eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung bestehen. Bewerber\*innen ohne ein Zeugnis der Hochschulreife können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Eignungsprüfung ablegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung**

(1) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung und Aufnahme des Studiums sind über das Online-Bewerberportal beim Department Design zu stellen. Die Frist für die Antragsstellung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg veröffentlicht. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen.

(2) Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Nachweis der Teilnahme an einer Beratung über die künstlerische Eignung (§ 4) bei Bewerber\*innen ohne Hochschulreife.
- Eine Erklärung für welchen Studiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll.

- Mindestens 20, höchstens 30 von der sich bewerbenden Person selbstgefertigte Arbeiten (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

#### **§ 4 Beratung**

Für Bewerber\*innen ohne Hochschulreife organisiert die Departmentsleitung Beratungen zur künstlerischen Eignung. Die Beratungstermine werden für jeden Studiengang rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens angeboten und angekündigt.

#### **§ 5 Prüfungskommissionen**

- (1) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens drei Professor\*innen des jeweiligen Studiengangs zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (3) Jede Prüfungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Person aus ihren Reihen für den Vorsitz.
- (4) Die Prüfungskommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Befähigung nachgewiesen worden ist.

#### **§ 6 Prüfungsablauf**

- (1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Eignungsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Prüfungsteilen (erster Teil: Mappenprüfung, zweiter Teil: praktische Prüfung mit Theorieaufgabe).
- (2) Der erste Teil der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) umfasst die Bewertung der in der Mappe eingereichten Arbeiten im Hinblick auf die künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten der sich bewerbenden Person.
- (3) Der zweite Teil der Eignungsprüfung (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) besteht aus vier Prüfungen:
  - drei künstlerisch-gestalterische Prüfungen, anhand derer die zeichnerische Fähigkeit, Farbempfinden, Vorstellungskraft und konzeptionelles Denken geprüft werden; eine Prüfung im Bereich Malen, eine Prüfung im Bereich Zeichnen und eine Prüfung im Bereich Design, sowie
  - einer Theorieaufgabe, mit der das analytische Reflexionsvermögen und die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks geprüft werden.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsteile sowie der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten verwendet:
  - 1,0; 1,3 = »sehr gut«,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = »gut«,
  - 2,7; 3,0 = »befriedigend«,
  - 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 = nicht bestanden.
- (5) Die Teilnahme am zweiten Teil der Eignungsprüfung wird davon abhängig gemacht, dass die zum ersten Teil der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) vorgelegten Arbeiten mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurden. Bewerber\*innen ohne Hochschulreife werden nur zum zweiten Teil der Eignungsprüfung zugelassen, wenn die eingereichten Arbeiten des ersten Teils der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurden.

(6) Die Aufgabenstellung für die Theorieaufgabe wird im Rahmen des zweiten Teils der Eignungsprüfung an die Bewerber\*innen ausgehändigt. Die Bearbeitungszeit für die Theorieaufgabe beträgt drei Arbeitstage ab Ausgabe. Der Umfang der Theorieaufgabe ist auf maximal drei Normseiten Text, somit insgesamt 4500 Zeichen inklusive Leerzeichen, festgelegt. Die bearbeitete Theorieaufgabe ist entsprechend den Festlegungen, die auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg bekanntgegeben werden, frist- und formgerecht einzureichen. Die Theorieaufgabe wird gemäß Absatz 4 bewertet.

### **§ 7 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die im ersten Prüfungsteil (Mappenprüfung) und im zweiten Prüfungsteil (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) erlangten Noten werden zur Errechnung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: Die Note des ersten Prüfungsteils (Mappenprüfung) fließt mit 40 % und die des zweiten Prüfungsteils (praktischen Prüfung mit Theorieaufgabe) mit 60 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Note für den zweiten Prüfungsteil wird dabei zu 10 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Zeichnen, zu 10 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Malen, zu 20 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Design und zu 20 % aus der Note für die Theorieaufgabe gebildet.

(3) Bei der Bildung der Note für den zweiten Prüfungsteil und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bis 1,5 = »sehr gut«,

über 1,5 bis 2,5 = »gut«,

über 2,5 bis 3,0 = »befriedigend«,

über 3,0 = nicht bestanden

### **§ 8 Bestehen der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der erste Prüfungsteil sowie die einzelnen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils jeweils mindestens mit der Note »3,0« gemäß § 6 Absatz 4 bewertet worden ist. Bewerber\*innen ohne Zeugnis der Hochschulreife müssen darüber hinaus mindestens die Gesamtnote »2,0« erzielt haben.

(2) Die besondere künstlerische Befähigung gilt nur für den Studiengang, für dessen Eignungsprüfung sich die Person beworben hat.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis über die Gesamtnote ausgestellt, das die vorsitzende Person der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 9 Zulassung zum Studium**

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerber\*innen jedes Studiengangs eine Rangliste

erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerber\*innen entscheidet das Los.

### **§ 10 Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Eignungsprüfung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der der Prüfungskommission vorsitzenden Person nach Absatz 1 ist die Person beauftragt mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### **§ 11 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten**

(1) Versucht eine sich bewerbende Person, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann die Person von der Prüfung ausgeschlossen und die Eignungsprüfung mit nicht bestanden bewertet werden.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder das ordnungswidrige Verhalten trifft die Prüfungskommission.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt**

Versäumt eine sich bewerbende Person aus Gründen, die von der Person nicht zu vertreten sind, einen Prüfungstermin oder tritt nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, hat die Person die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen. Werden die für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung geltend gemachten Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, gelten die Prüfungen als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vereinbart.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 16. Juni 2022

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang Biomedical Engineering:  
Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems (M.Sc.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)  
vom 19. November 2020 zuletzt geändert am 24. Februar 2022**

vom 16. Juni 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. Juni 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 28. April 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Medizintechnik vom 7. April 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 19. November 2020 zuletzt geändert am 24. Februar 2022“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 19. November 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 158/2020, S. 27), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle im Anhang zu der Ordnung wird folgt geändert:

1.1 Die Zeile 3 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

3	Advanced Biosignal Processing	1/2	So	5	Biosignal Processing	SeU	2	3	PL	K (H, M, PF)	5,4	20
					Advanced Filtering Techniques for Biosignals	SeU	2	2				20

1.2 Die Zeile 7 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

7	Modelling Medical Systems	1/2	Wi	5	Biomechanical modeling and validation	SeU	2	3	PL	H (K, R, M)	5,4	20
					Finite Element Analysis	SeU	2	2				20

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 16. Juni 2022

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang Informatik  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020**

vom 7. Juli 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Juli 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 30. Juni 2022 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG, auf Vorschlag des Departmentsrats Informatik vom 16. Juni 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 49/2020, S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 20. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 99/2014 vom 26. November 2014, Seite 26) tritt zum 1. September 2023 außer Kraft.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 7. Juli 2022

**Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang  
Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
und der Universität Hamburg**

vom 7. Juli 2022 und 11. Juli 2022

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 7. Juli 2022 bzw. am 11. Juli 2022 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am 22. Juni 2022 und vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Juni 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), beschlossene „Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt. Die Einrichtung des hochschulübergreifenden Studiengangs ist gemäß § 55 Absatz 2 HmbHG durch die zuständige Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung am 25. März 2020 genehmigt worden.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziele und Durchführung des Studiengangs
  - § 2 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
  - § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Ausschüsse
  - § 5 Lehre und Prüfungen
  - § 6 Studienfachberatung und Studieneingangsphase
  - § 7 Module
  - § 8 Integrierte Praxiseinsätze
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten
  - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
    - § 10 a Prüfungsmodalitäten
    - § 10 b Datenverarbeitung
    - § 10 c Authentifizierung
    - § 10 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
    - § 10 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
    - § 10 f Technische Störungen
  - § 11 Anmeldung zu Modulprüfungen
  - § 12 Prüfende und Beisitzende
  - § 13 Prüfungsausschuss
  - § 14 Bachelorarbeit
  - § 15 Bewertung und Benotung
  - § 16 Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit
  - § 17 Täuschung und Ordnungsverstoß
  - § 18 Versäumnis und Rücktritt
  - § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
  - § 20 Staatliche Prüfung
  - § 21 Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente
  - § 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
  - § 23 Widerspruchsverfahren
  - § 24 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
  - § 25 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht
  - § 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit
  - § 27 Inkrafttreten und Geltungsbereich
- Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft

## **Präambel**

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg haben auf der Grundlage der Vereinbarung zur Durchführung des hochschulübergreifenden dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft vom 16.09.2019 den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) eingerichtet und sich darauf verständigt, diese Studien- und Prüfungsordnung an beiden Hochschulen als gemeinsame inhaltliche Grundlage für die Durchführung des Studiengangs zu beschließen. Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Zusätzlich enthält diese Studien- und Prüfungsordnung besondere Bestimmungen für die in den Studiengang integrierte staatliche Prüfung als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. Diese Bestimmungen erfolgen auf Grundlage der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Ziele und Durchführung des Studiengangs**

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft ist nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) i.V. mit § 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) die Qualifizierung zu wissenschaftsbasierter hebammenkundlicher Tätigkeit, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird im Rahmen des Studiums die Fähigkeit vermittelt, sich sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Die Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft sind unter Anwendung der entsprechenden Kompetenzen in der Lage, selbstständig, wissenschaftsbasiert und umfassend Frauen während der Familienplanung, Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu beraten, zu betreuen und zu beobachten, sowie im Rahmen ihrer Vorbehaltstätigkeit selbstständig physiologische Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen zu leiten. Die Absolventinnen bzw. Absolventen verfügen ferner über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden der Herkunftsdisziplin Hebammenwissenschaft und weiteren Bezugsdisziplinen und sind in der Lage, als freiberufliche Hebammen selbstständig tätig werden zu können.

(2) Die Durchführung des dualen hochschulübergreifenden Studiengangs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) erfolgt durch die Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und durch die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg.

### **§ 2 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte**

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den verpflichtenden Praxiseinsätzen sieben Semester im Vollzeitstudium. Durch die Gestaltung des Studiums und des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium inklusive aller Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Leistungspunkte (LP) geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder.

Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 LP vergeben. Der Workload beträgt 30 Arbeitsstunden je LP. Die einem Modul zugewiesenen LP erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums werden die LP für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

(4) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft weist insgesamt 210 LP auf.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemeinsam den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinsame Ausschuss (GA) nach § 96 a Absatz 1 Satz 1 HmbHG wird aus Mitgliedern der in § 1 Absatz 2 genannten Fakultäten gebildet und ist im Rahmen dieser Ordnung zuständig für Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 2.

(2) Der Prüfungsausschuss gemäß § 13 dieser Ordnung ist zuständig für die Prüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind.

(3) Der Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 3 dieser Ordnung ist zuständig für die staatliche Prüfung nach § 13 HebStPrV (Examensausschuss).

(4) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 5 Lehre und Prüfungen**

(1) Das Department Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihm zugeordnet worden sind. Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihr zugeordnet worden sind. Die Zuordnung ergibt sich aus der Übersicht der Module (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft) im Anhang. Jede beteiligte Hochschule ist verpflichtet das Lehrangebot entsprechend des im GA abgestimmten Studienplans bereitzustellen sowie die Prüfungen in dem von ihr bereitzustellenden Teil des Lehrangebots abzunehmen.

(2) Bachelorarbeiten können, abhängig vom jeweiligen Fachgebiet, sowohl an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als auch an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg angefertigt werden.

### **§ 6 Studienfachberatung und Studieneingangsphase**

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Orientierungseinheit teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und -anfänger über die Studienziele, Studienaufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung der Prüfungen und über das Berufsfeld unterrichtet. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

(3) Der GA wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft als Studienfachberaterin oder Studienfachberater und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 2 um zwei Fachsemester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelorarbeit angemeldet haben.

## **§ 7 Module**

Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Das Modul vermittelt eine spezifische Qualifikation des Studiengangs. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs, veröffentlicht auf den Internetseiten beider Hochschulen. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. Eine Übersicht der Module befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft).

## **§ 8 Integrierte Praxiseinsätze**

(1) In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile in einem Umfang von mindestens 2200 Stunden enthalten. Fehlzeiten wegen Krankheit, Pflegezeiten, der Ausübung von studentischen Mandaten in Hochschulgremien oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen können angerechnet werden, soweit diese insgesamt einen Umfang von 15 Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten.

(2) Der GA wählt je eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, die oder der die Studierenden in allen Fragen der Praxiseinsätze berät und unterstützt.

## **§ 9 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended-Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

### **1. Vorlesung (V)**

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Diskurse, gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien, durch die Lehrenden vorgetragen werden.

### **2. Seminar (SE)**

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der der Lehrvortrag durch Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird. Es dient dazu, Wissen in kleinen Gruppen interaktiv zu erwerben und/oder wissenschaftlich zu vertiefen.

### **3. Seminaristischer Unterricht (SU)**

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

#### **4. Übung (Ü)**

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

#### **5. Projektseminar (PS)**

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

#### **6. Praxiskurs (PK)**

Der Praxiskurs bezeichnet eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Begleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten im realen Berufsfeld oder unter Simulationsbedingungen erlernen, einüben und reflektieren.

#### **7. Praktikum im Skills Lab (PR)**

Das Praktikum bezeichnet Lerneinheiten, in denen die Studierenden in größeren Gruppen das praktische Berufsfeld kennenlernen und dort fachspezifische Tätigkeiten erlernen und einüben. Das Praktikum findet im Skills Lab statt, einer Lernumgebung, in der durch den Einsatz von Modellen, Simulatoren oder Simulationspatientinnen berufstypische Situationen nachgeahmt werden.

#### **8. Exkursion (E)**

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

#### **9. Kolloquium (KO)**

Im Kolloquium werden Studierendengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z.B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

(2) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Lehrveranstaltungen in Präsenz durchzuführen, können diese auch digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von den Hochschulen zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.

### **§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung voraus. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung einzeln bestanden werden. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus dem Anhang (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft) zu dieser Ordnung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Für Prüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind, kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen. Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Für Modulprüfungen können in den Modulbeschreibungen folgende Prüfungsarten für Prüfungs- und/oder Studienleistungen festgelegt werden:

### **1. Klausur**

a) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig schriftlich bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 10 d durchgeführt, versichert die oder der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie oder er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

b) Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ein Antwort-Wahl-Verfahren ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist. Die Dauer eines Antwort-Wahl-Verfahrens beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die vorgegebenen Aufgaben sind stets allein, selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Für Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:

aa) Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.

bb) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten.

cc) Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte dd) bis hh) vorab festzulegen.

dd) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte bildet das Gesamtergebnis. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt wird bzw. werden. Malus-Punkte, verminderte oder anteilige Punktzahlen sind unzulässig.

ee) Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und

Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

ff) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

gg) Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für jede oder jeden Prüfungsteilnehmenden wird der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die zu vergebende Note bzw. der erreichte Wert für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung lautet:

- 1,0, sofern dieser Anteil größer als 90% ist;
- 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80% ist, aber maximal 90% beträgt;
- 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70% ist, aber maximal 80% beträgt;
- 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60% ist, aber maximal 70% beträgt;
- 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50% ist, aber maximal 60% beträgt;
- 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40% ist, aber maximal 50% beträgt;
- 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30% ist, aber maximal 40% beträgt;
- 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20% ist, aber maximal 30% beträgt;
- 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10% ist, aber maximal 20% beträgt;
- 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0% und maximal 10% beträgt.

hh) Sofern nur ein Teil der Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, müssen die Aufgaben nach den oben erläuterten Grundsätzen verfasst werden. Der offene Fragenteil ist jedoch nur von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer zu erstellen und zu bewerten. Der Antwort-Wahl-Teil kann im Anschluss an den Klausurtermin von einer Person, nach dem Punkteschema der Prüfenden, bewertet werden. Der offene Fragenteil wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer allein bewertet. Für beide Aufgabenteile sind Teilnoten zu vergeben. Für den Teilbereich der Antwort-Wahl-Aufgaben haben die Prüfenden bereits bei der Aufgabenstellung die „Bewertung“ vorgenommen, so dass die korrigierende Person anhand dieser Vorgaben eine absolute und eine relative Teilnote bilden kann. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer bildet zusätzlich eine Teilnote für den offenen Fragenteil. Je nach Gewichtung der beiden Fragenteile, die von den Prüfenden festzulegen ist, wird eine Gesamtnote gebildet.

## **2. Mündliche Prüfung**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen werden, soweit diese nicht modulbegleitend stattfinden, von einem Prüfer oder einer Prüferin – sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung durchgeführt wird – in

Gegenwart eines Besitzers oder einer Besitzerin abgenommen, der oder die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Begründung und Unregelmäßigkeiten der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Studiengangs und sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung der Prüfungsergebnisse. Mitschriften oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt.

### **3. Praktische Prüfung**

a) In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden in realen Anwendungssituationen oder unter Laborbedingungen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die praktische Prüfung dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Begründungen der Handlungsentscheidungen ergänzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Praktische Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studierenden durchgeführt werden. Praktische Prüfungen können an bis zu vier Prüfungsstationen stattfinden. Praktische Prüfungen mit bis zu vier Prüfungsstationen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

b) Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen sind Stationenprüfungen mit mindestens fünf Stationen (Objective structured clinical examination - OSCE), in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktischen Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialen Kompetenzen des Hebammenberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch die Prüfenden dokumentiert. Die Anzahl und Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich. Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

### **4. Referat**

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Das Referat kann eine mediengestützte Darstellung beinhalten. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

### **5. Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Mit der Hausarbeit ist eine Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

## **6. Fallstudie**

Die Fallstudie ist eine Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Fallstudie schließt mit einem mündlichen Vortrag oder einer schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse ab. Im Fall eines mündlichen Vortrags hat dieser in der Regel eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Im Fall einer schriftlichen Ausarbeitung hat diese einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

## **7. Projektleistung**

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit an einem Projekt und in der Dokumentation sowie der Präsentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

## **8. Portfolio**

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten.

## **9. Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Praxiseinsatzes. In dieser Ausarbeitung reflektieren die Studierenden ihre erlebten Erfahrungen im Praxiseinsatz, sowie die eigene sich entwickelnde Hebammenpersönlichkeit. Dabei stehen sowohl die Entwicklung und Förderung der Reflexionskompetenz als auch die zu zeigende Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens und Zusammenbringens zwischen Theorie und Praxis im Fokus. Ein Praktikumsbericht kann allein oder in der Gruppe erbracht werden. Ein Praktikumsbericht hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von vier Wochen nach Beendigung des Praxiseinsatzes abzugeben.

## **10. Take-Home Prüfung**

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der oder dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die oder der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie oder er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

(4) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen gemäß §§ 10 a bis 10 f zu beachten.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsart zu erbringen, können alternative Prüfungsarten aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 20 sind. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelorarbeit (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der Prüfungsausschuss gemäß § 13 angemessene Maßnahmen, insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 14 Absatz 7 bleibt unberührt.

### **§ 10 a Prüfungsmodalitäten**

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüfenden festzulegen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 20 sind. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 10 b,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 10 d Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 10 e Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

### **§ 10 b Datenverarbeitung**

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 10 c und der Videoaufsicht nach § 10 d.

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 10 c sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 d notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

### **§ 10 c Authentifizierung**

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach § 10 Absatz 4 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

### **§ 10 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen**

(1) Sofern die Prüfungsart, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der oder des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die oder der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel

verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der beteiligten Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 10 c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

### **§ 10 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote**

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.

### **§ 10 f Technische Störungen**

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 10 d erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die oder der Studierende die Störung zu vertreten hat.

### **§ 11 Anmeldung zu Modulprüfungen**

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Für die Anmeldung und Zulassung zur staatlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 4.

### **§ 12 Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 13 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung (§ 20) sind, sowie die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus den beiden beteiligten Fakultäten;

b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Hebammenwissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehören vom Departmentsrat Pflege und Management, soweit sie der Universität Hamburg angehören vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen und vom jeweils zuständigen Dekanat eingesetzt; das Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe c) sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Departmentsrat Pflege und Management und vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen sowie von beiden Dekanaten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vorgeschlagen und vom jeweils zuständigen Dekanat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied dürfen nicht derselben Hochschule angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Prüfungstermine

sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

#### **§ 14 Bachelorarbeit**

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann sowohl als Einzel- als auch zu zweit als Gruppenleistung erbracht werden. Wenn eine Gruppenleistung erbracht wird, müssen die jeweils durch die Verfasserin oder den Verfasser erbrachten Teile kenntlich gemacht werden und somit deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Themen werden von den Prüferinnen und Prüfern vergeben oder von den Studierenden vorgeschlagen und von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Anfertigung von den Prüferinnen und Prüfern durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Bachelorarbeit wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wenn alle Module der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder oder jedem nach § 12 Absatz 1 zu bestellenden Erstprüferin oder Erstprüfer bzw. Zweitprüferin oder Zweitprüfer betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss eine Professorin oder ein Professor der beteiligten Hochschulen sein.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie inhaltlich identisch auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Fakultätsservicebüro der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg einzureichen. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei der postalischen Zusendung an das Fakultätsservicebüro der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum.

(6) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten die Bachelorarbeit und erstellen jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüferinnen und Prüfer vergebenen Noten und wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. Wird die Bachelorarbeit nur von einer oder einem der beiden Prüfenden mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Beurteilt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die dritte Prüferin oder der

dritte Prüfer die Arbeit mit „mangelhaft“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „mangelhaft“ (5,0) benotet.

(7) Auf einen vor Ablauf der in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Bearbeitungszeit gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 Satz 1 verlängern. In einem Fall außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Bearbeitungszeit gewähren. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

### **§ 15 Bewertung und Benotung**

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar und abgrenzbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Note des Moduls aus den gewichteten Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung richtet sich nach der studentischen Arbeitsbelastung (LP). Sind keine Leistungspunkte angegeben, werden gleiche Gewichtungsanteile zugrunde gelegt. Bei der Bildung der Note eines Moduls mit mehreren Prüfungsleistungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelorarbeit soll acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(5) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt.

### **§ 16 Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit**

(1) Jede nicht bestandene Prüfung- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Handelt es sich um eine Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten werden und die Wiederholungsprüfungen sollen so terminiert werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ohne

Verlust eines Studienjahres und die rechtzeitige Anmeldung zum jeweils nächsten Prüfungsabschnitt möglich sind. Für die Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 11 anmelden. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls nicht bestanden, muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 13.

(3) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 kann die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

### **§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "mangelhaft" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind in diesem Falle einzuziehen.

### **§ 18 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.

### **§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

### **§ 20 Staatliche Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt. Es gelten die dortigen Vorschriften zur Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzlichen Praxiseinsätzen (§ 36), zum

Rücktritt von der staatlichen Prüfung (§ 37), zu Versäumnissen (§ 38), zu Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 39), zur Niederschrift (§ 40) und zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme (§ 41).

(2) Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen in den letzten beiden Studiensemestern (Module M17, M18, M19, M20a, M20b) durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(3) Für die staatliche Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gemäß §§ 15, 16 HebStPrV gebildet (Examensausschuss). Dieser übernimmt die in der HebStPrV geregelten Aufgaben für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung.

(4) Die Studierenden müssen die Zulassung zur staatlichen Prüfung bis zu einem vom Examensausschuss festgelegten Termin beantragen. Der Termin wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Über den Antrag zur Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Examensausschusses. Die Zulassung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. Erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1 bis 5 (Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9a, M9b, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16).
2. Tätigkeitsnachweis nach § 12 HebStPrV. Der vollständige Nachweis der Tätigkeiten muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfüllt werden können.

(5) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 21 - 23 HebStPrV findet im Modul M17 in den Kompetenzbereichen I und II und im Modul M18 in den Kompetenzbereichen IV und V statt. Die Regelungen zur Prüfungsart Klausur gemäß § 10 Absatz 3 Ziffer 1 gelten entsprechend.

(6) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 24 - 27 HebStPrV findet als mündliche Prüfung im Modul M19 in den Kompetenzbereichen IV, V und VI statt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfenden durchgeführt.

(7) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28-33 HebStPrV besteht aus drei Prüfungsteilen und findet im Modul M20a im Kompetenzbereich I.2 und im Modul M20b in den Kompetenzbereichen I.1 und I.3 statt.

(8) Die im Rahmen der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen gemäß § 20 HebStPrV werden wie folgt benotet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	Bis unter 1,50	sehr gut (1)	Eine Leistung die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	Über 4,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

## **§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 10 und der Bachelorarbeit nach § 14.

(2) Die nach ihren LP gewichteten Modulnoten aller Module mit Ausnahme des Moduls M 21 (Bachelorarbeit) gehen zu 80 Prozent und die Note des Moduls M 21 (Bachelorarbeit) zu 20 Prozent in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und der vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich erbracht wurden.

(4) Als Abschlussdokumente werden die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrads, das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die staatliche Prüfung (Zeugnis), ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Das Zeugnis wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Es enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

## **§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde;

b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

## **§ 23 Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind, sind sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

## **§ 24 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Prüfungs- und Studienleistungen bzw. die Studien- oder berufspraktischen Zeiten, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen, sind zu bezeichnen. Eine Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 auf der Grundlage einer Stellungnahme der bzw. des Modulverantwortlichen. Über die Anrechnung von Praxiszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten im Hinblick auf Module, die Teil der staatlichen Prüfung sind, entscheidet der Examensausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ergeht schriftlich oder elektronisch und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenumrechnung anhand relativer Noten nach den Vorgaben des jeweils aktuellen ECTS-Leitfadens. Sofern danach eine Notenumrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 25 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

(2) Für Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, gilt § 41 HebStPrV.

## **§ 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit**

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über

das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss gemäß § 13 unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

### **§ 27 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Die Ordnung gilt ferner für diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben.

Hamburg, den 7. Juli 2022 und 11. Juli 2022

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und Universität Hamburg

### Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft

FS = Fachsemester, GR = Gruppengröße, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, LP = Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart, MP = Mündliche Prüfung, PA = Prüfungsart, PK = Praxiskurs, PL = Prüfungsleistung, PP = Praktische Prüfung, PR = Praktikum im Skills Lab, RF = Referat, SE = Seminar, SL = Studienleistung, SU = seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA*	SWS	GR	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HebStPrV	
M1	UHH/UKE	Biowissenschaftliche Grundlagen	1	13	V	3	60	PL PL	Zwei PL - wahlweise: KL o. MP	Kompetenzbereiche I, II, III
					SE	4	20			
					PR	2	20			
					PK	8	4			
M2	HAW Hamburg	Hebammenhandeln entlang des Betreuungsbogens	1	12	SU	6	30	PL	Eine PL - wahlweise: PP, KL o. MP	Kompetenzbereiche I, II, III, IV
					PR	3	10			
M3	HAW Hamburg	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und E-Portfolioarbeit	1	5	SU	3	30	SL	Eine SL - wahlweise: Portfolio, Projektleistung o. HA	Kompetenzbereiche II, V
					Ü	1	15			
M4	HAW Hamburg	Fachprojekt: Die werdende und junge Familie individuell begleiten	2	10	SU	5	30	PL	Eine PL - wahlweise: KL, MP, Portfolio oder Projektleistung	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					PR	3	10			

M5	HAW Hamburg	Beraten, Berühren, Bestärken	2	5	SU	2	30	SL	Eine SL - wahlweise: MP o. PP	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, VI
					Ü	2	15			
M6	HAW Hamburg	Biopsychosoziales Gesundheitsassessment	2	5	SU	3	30	PL	Eine PL - wahlweise: MP, Portfolio oder RF	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					Ü	1	15			
M7	HAW Hamburg	Hebammenkunde als wissenschaftliche Disziplin	2	5	SU	4	30	PL	Eine PL - wahlweise: HA, Portfolio o. MP	Kompetenzbereiche II, V, VI
M8	HAW Hamburg	Körperwahrnehmung	2	5	SU	3	30	SL	Eine SL - wahlweise: Portfolio, MP o. RF	Kompetenzbereiche I, IV, V, VI
					PR	1	10			
M9a	UHH/UKE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Klinik 1	3	13	PK	27	4	PL PL	Zwei PL - wahlweise: KL, PP, Fallstudie o. Praktikumsbericht	Kompetenzbereiche I, II, III
M9b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Non-Klinik 1	3	10	PR	4	10	SL	Eine SL - wahlweise: Fallstudie o. PP	Kompetenzbereich e I, II, III, IV, V, VI

M10	HAW Hamburg	Evidenzbasiertes Hebammenhandeln und fallbezogene Praxisreflexion	3	7	SU	3	30	PL	Eine PL – Fallstudie, RF o. HA	Kompetenzbereiche I, II, IV, V, VI
					Ü	5	15			
M11	UHH/UKE	iMID Care I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 1 - Theorie- und Praxismodul	4	20	V	3	60	PL PL	Zwei PL - wahlweise: KL, PP, RF o. HA	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					SE	3	20			
					PR	1	20			
					PK	20	4			
M12	HAW Hamburg	Ethik	4	5	SU	4	30	PL	Eine PL- wahlweise: Fallstudie, KL, MP o. RF	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
M13	HAW Hamburg	Leibphänomenologie und Mäeutik	4	5	SU	3	30	PL	Eine PL - wahlweise: PP, Portfolio, RF o. Fallstudie	Kompetenzbereiche I, II, IV, VI
					Ü	1	15			

M14	UHH/UKE	iMID Care II: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 2 - Theorie- und Praxismodul	5	20	V	3	60	PL PL	Zwei PL - wahlweise: KL, PP, Praktikumsbericht, MP o. Fallstudie	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					SE	3	20			
					PR	1	20			
					PK	20	4			
M15	HAW Hamburg	Wahlpflicht	5	5	Ü	4	15	SL	Eine SL - wahlweise: HA, RF, KL, Fallstudie o. MP	Kompetenzbereiche II, III, IV, V, VI
M16	HAW Hamburg	Gesundheitssystem und -politik	5	5	SU	4	30	PL	Eine PL - wahlweise: RF, HA, Fallstudie, MP o. KL	Kompetenzbereiche V, VI
M17	UHH/UKE	iMID care III: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 3 - Theorie- und Praxismodul	6	5	V	3	60	PL	Zwei PL: Berufszulassende KL - Kompetenzbereich e I, II	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					SE	3	20			
				15	PR	1	20	PL	Eine weitere PL - wahlweise: Fallstudie, PP o. Praktikumsbericht	
					PK	20	4			

M18	HAW Hamburg	Bachelorwerkstatt	6	5	SU	3	30	PL	Eine PL Berufszulassende KL - Kompetenzbereich e IV, V	Kompetenzbereiche II, VI
					Ü	1	15			
M19	HAW Hamburg	Freiberufliche Hebammentätigkeit	6	5	SU	3	30	PL	Eine PL Berufszulassende MP Kompetenzbereiche IV, V, VI	Kompetenzbereiche I, II, IV, V, VI
					Ü	1	15			
M20a	UHH/UKE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Klinik 2	7	14	PK	19	4	PL	Eine PL Berufszulassende PP Kompetenzbereich I.2	Kompetenzbereich e I, III, IV, VI
M20b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Non-Klinik 2	7	6	PR	4	10	PL	Zwei PL Eine Berufszulassende PP Kompetenzbereich I.1	Kompetenzbereiche I, IV
								PL	Eine Berufszulassende PP Kompetenzbereich I.3	

M21	UHH/UKE & HAW Hamburg	Bachelorarbeit	7	10	Thesis	1	1	PL	Bachelorarbeit	Kompetenzbereich II
-----	--------------------------	----------------	---	----	--------	---	---	----	----------------	---------------------

\*Da die Berechnung des CWs auf unterschiedlichen Richtlinien beruht, können Angaben zu LVA, SWS und GR zwischen der HAW Hamburg und der UHH / Medizinischen Fakultät differieren.

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Ökotrophologie  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 14. Juli 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Juli 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 7. Juli 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Ökotrophologie vom 30. Juni 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Präambel**

Der Bachelorstudiengang Ökotrophologie ist ein praxisorientiertes, berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis. Er verknüpft natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer und vermittelt die Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung von Fragestellungen. Das Studium befähigt

- zur Planung und Rationalisierung von Arbeits- und Produktionsabläufen im Lebensmittelbereich,
- zur Beratung in Ernährungsfragen,
- zur Vermittlung von ernährungsspezifischen Kompetenzen und Verbraucherinformationen,
- zum Entwickeln und Prüfen von Lebensmitteln, Geräten und Herstellverfahren,
- zur Realisierung und Kontrolle von Lebensmittelsicherheit und Produktqualität,
- zum Marketing einschlägiger Produkte und Dienstleistungen,
- zur Organisation von Dienstleistungen.

Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiums sind die Absolvent\*innen ganz besonders geeignet, an den Schnittstellen unterschiedlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche tätig zu werden. Es werden folgende drei Studienschwerpunkte angeboten:

- Ernährung und Gesundheit
- Produkt und Vermarktung
- Lebensmittelsicherheit und Versorgung.

Berufliche Tätigkeitsfelder der Absolvent\*innen des Bachelor of Science in Ökotrophologie sind Ernährungsberatung, Gemeinschaftsverpflegung, Geräteindustrie, Hauswirtschaft, Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel, Lebensmittelüberwachung, Lehre und Wissenschaft, Marktforschungs-, Marketing- und PR-Agenturen, Pharmaindustrie, Verbände, Verbraucherberatung, Verlage.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses**

Die Hochschule verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## **§ 3 Studienfachberatung**

Zusätzlich zu der Studienfachberatung im ersten Studienjahr nach § 51 Absatz 1 HmbHG wird den Studierenden zu Beginn des dritten Fachsemesters eine weitere Studienfachberatung unterstützend angeboten.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Die CP geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Credit Point. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur (Modultabelle) befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung. Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden.

(2) Das Lehrangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Schwerpunktbereich und einen Wahlpflichtbereich. Zusätzliche Module bilden die Bachelorarbeit sowie das Praxismodul. Im ersten und zweiten Studienjahr sind 20 obligatorische Module des Pflichtbereichs mit jeweils 5 CP zu absolvieren. Ab dem 4. Fachsemester sind weitere sechs Module und ein Schwerpunktprojekt mit jeweils 5 CP in einem der drei in der Präambel genannten Studienschwerpunkte zu belegen. Die Studierenden müssen einen Studienschwerpunkt erfolgreich absolvieren. Zusätzlich sind drei Wahlpflichtmodule mit je 5 CP zu belegen. Das hochschulgeleitete Praktikum über sechzehn Wochen ist mit 20 CP und die Bachelorarbeit mit 10 CP ausgestattet. Für die Belegung des Moduls „Ökotrophologie 2“ sowie der Module „Lebensmittelrecht“, „Recht der Lebensmittelüberwachung“ und „Lebensmittelrechtliche Praxis“ ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Ökotrophologie 1“ Voraussetzung. Für die Belegung aller Schwerpunktmodule ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Ökotrophologie 2“ Voraussetzung.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, ausgewählte Module finden jährlich auf Englisch statt. Die auf Englisch angebotenen Module sind im Modulhandbuch aufgeführt. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module jeweils auch jährlich auf Deutsch

angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Studierenden sollen in der Regel im zweiten oder dritten Studienjahr an eintägigen oder einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage.

### **§ 5 Praxismodul**

(1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt nach § 6 Absatz 2 APSO-INGI, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens sechzehn bis höchstens sechsundzwanzig Wochen abgeleistet wird.

(2) Zum Praxismodul wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens alle Module aus dem ersten Studienjahr sowie die Module „Haushaltstechnik“, „Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel“ und „Ökotrophologie 2“ erfolgreich abgeschlossen und insgesamt den Erwerb von mindestens 90 CP nachgewiesen hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxismodul und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet die\*der Beauftragte für Praxisangelegenheiten.

(4) Während des Praxismoduls wird die\*der Studierende von einer\*einem von der\*dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten bestimmten Professor\*in betreut. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet und durch eine Hausarbeit mit Kolloquium abgeschlossen. Näheres regelt eine Praktikumsrichtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Departments Ökotrophologie der HAW Hamburg veröffentlicht wird.

(5) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums erwirbt die\*der Studierende 20 CP.

### **§ 6 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit nach § 15 APSO-INGI kann frühestens nach dem Erwerb von 90 CP ausgegeben werden. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module aus dem ersten Studienjahr sowie der Module „Haushaltstechnik“, „Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel“ und „Ökotrophologie 2“ nachzuweisen.

(2) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die\*der Studierende 10 CP.

### **§ 7 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht nach Maßgabe des Prüfungs- und Studienplans (Anhang) aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie dem Praxismodul.

(2) Sofern gemäß dem Anhang zu dieser Ordnung neben der Regelprüfungsform aus Gründen der didaktischen Konzeption alternative Prüfungsformen zulässig sind, informiert die\*der Prüfende die Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung über die alternative Form der Prüfung.

(3) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich entsprechend der Festlegung im Prüfungs- und Studienplan (Anhang) jeweils auf ein Modul und schließen dieses Modul in vollem Umfang ab. Der Prüfungsausschuss legt gemäß § 12 APSO-INGI die An- und Abmeldefristen für Prüfungen fest.

(4) Die Modulnoten des ersten Studienjahres fließen mit jeweils 1,5 % und die weiteren Module des Pflichtbereiches mit jeweils 3,5 % in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Die Module des

Schwerpunkt- und des Wahlpflichtbereiches tragen mit jeweils 4 % und die Bachelorarbeit 14 % zur Gesamtnote der Bachelorprüfung bei.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 begonnen haben und gilt ab dem 1. September 2022.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 29. November 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 81 / 2012, S. 84) gilt nur noch für die vor dem Sommersemester 2019 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Ökotrophologie. Sie tritt am 28. Februar 2023 außer Kraft.

(3) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 10. Januar 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 138 / 2019, S. 17) tritt zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 14. Juli 2022

## Anhang: Prüfungs- und Studienplan (Modultabelle)

Das Lehr und Prüfungsangebot verteilt sich auf einen Pflichtbereich, einen Schwerpunktbereich und einen Wahlpflichtbereich. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

Ba	=	Bachelorarbeit		PP	=	Portfolio-Prüfung
BR	=	Betreuungsrelation		PrA	=	Prüfungsart
CP	=	Credit Points		Prak	=	Laborpraktikum
FS	=	Fachsemester		PrF	=	Prüfungsform
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote		Pro	=	Projektabschluss
Gr	=	Gruppengröße		Pro-Sem	=	Projektseminar
H	=	Hausarbeit		PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur		R	=	Referat
KO	=	Kolloquium		Sem	=	Seminar
LA	=	Laborabschluss		SeU	=	Seminaristischer Unterricht
LVA	=	Lehrveranstaltungsart		SL	=	Studienleistung (unbenotet)
M	=	mündliche Prüfung		SWS	=	Semesterwochenstunden
PG	=	Praxisgruppe		THP	=	Take-Home Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)		Üb	=	Übung

Bei den Prüfungsformen (PrF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben der an erster Stelle aufgeführten Regelprüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird.

### **Pflichtbereich**

1. Studienjahr (insgesamt 60 CP):										
Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	5	1,5%	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	40	1	SeU	4	PL	K (THP)
Grundlagen der Chemie (mit Laborpraktikum)	1	5	1,5%	Grundlagen der Chemie	40	1	SeU	3	PL	K (M, PP)
				Laborpraktikum	13,3	3	Prak	1	PVL	LA
Grundlagen der Sozialwissenschaften	1	5	1,5%	Grundlagen der Sozialwissenschaften	40	1	SeU	4	PL	K (THP, PP, R)
Humanbiologie	1	5	1,5%	Humanbiologie	40	1	SeU	4	PL	K
Lebensmittel- und Ernährungslehre (mit Laborpraktikum)	1	5	1,5%	Lebensmittel- und Ernährungslehre	40	1	SeU	2	PL	K (THP)
				Laborpraktikum	13,3	3	Prak	2	PVL	LA

1. Studienjahr (insgesamt 60 CP):										
Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Ökotrophologie 1	1	5	1,5%	Rechtliche Grundlagen	40	1	SeU	1	PVL	K (THP)
				Wissenschaftliche Methodik	20	2	Üb	2	PL	H
				Fachpraxis	13,3	3	Prak	2	PVL	LA
Ernährungsphysiologie	2	5	1,5%	Ernährungsphysiologie	40	1	SeU	4	PL	PP (K, THP)
Grundlagen des Marketings	2	5	1,5%	Grundlagen des Marketings	40	1	SeU	4	PL	H (R, K, THP)
Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik (mit Laborpraktikum)	2	5	1,5%	Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik	40	1	SeU	2	PL	H mit KO (K, M, R)
				Laborpraktikum	13,3	3	Prak	2	PVL	LA
Mathematik und Physik (mit Laborpraktikum)	2	5	1,5%	Mathematik und Physik	40	1	SeU	2,5	PL	K (M)
				Laborpraktikum	13,3	3	Prak	1,5	PVL	LA
Methoden der Sozialwissenschaften	2	5	1,5%	Methoden der Sozialwissenschaften	40	1	SeU	2	PL	PP (K, THP)
				Praxisgruppe	13,3	3	PG	2	PVL	LA
Organische Chemie und Biochemie (mit Laborpraktikum)	2	5	1,5%	Organische Chemie und Biochemie	40	1	SeU	3	PL	K (M)
				Laborpraktikum	13,3	3	Prak	1	PVL	LA

2. Studienjahr (insgesamt 40 CP):										
Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Ernährungskonzepte	3	5	3,5%	Ernährungskonzepte	40	1	SeU	3	PL	PP (K, THP)
				Praxisgruppe	13,3	3	PG	1	PVL	LA
Haushaltstechnik (mit Laborpraktikum)	3	5	3,5%	Haushaltstechnik	40	1	SeU	2,5	PL	K (M)
				Laborpraktikum	13,3	3	Prak	1,5	PVL	LA
Lebensmittelchemie (mit Laborpraktikum)	3	5	3,5%	Lebensmittelchemie	40	1	SeU	3	PL	K (M)
				Laborpraktikum	13,3	3	Prak	1	PVL	LA
Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel (mit Laborpraktikum)	3	5	3,5%	Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel	40	3	SeU	3	PL	K (M)
				Laborpraktikum	13,3	1	Prak	1	PVL	LA
Ökotrophologie 2	3	5	3,5%	Ökotrophologie 2	20	2	Sem	4	PL	R (H, M)

Projektmanagement	3	5	3,5%	Projektmanagement	20	2	Sem	4	PL	R (H, K, PP)
Personalmanagement	4	5	3,5%	Personalmanagement	40	1	SeU	4	PL	Fallstudie (H)
Qualitäts- und Risikomanagement	4	5	3,5%	Qualitäts- und Risikomanagement	40	1	SeU	4	PL	K (THP)

### **Schwerpunktbereich**

Die Studierenden müssen sich für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Alle Module des gewählten Studienschwerpunkts sind zu belegen (insgesamt 35 CP). Vier Module sollten im vierten und drei Module im fünften Fachsemester belegt werden.

Schwerpunktbereich – Ernährung und Gesundheit (insgesamt 35 CP):										
Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Betriebliches Gesundheitsmanagement	ab 4	5	4%	Betriebliches Gesundheitsmanagement	20	1	Sem	4	PL	R (K, PP, THP)
Diätetik	ab 4	5	4%	Diätetik	20	1	Sem	4	PL	K (M, R, PP, THP)
Ernährungsverhalten	ab 4	5	4%	Ernährungsverhalten	20	1	Sem	4	PL	PP (K, THP)
Gemeinschaftsgastronomie	ab 4	5	4%	Gemeinschaftsgastronomie	20	1	Sem	4	PL	K (H, M, PP, R, THP)
Methoden der Beratung	ab 4	5	4%	Methoden der Beratung	20	1	Sem	4	PL	R (H, PP)
Public Health Nutrition	ab 4	5	4%	Public Health Nutrition	20	1	Sem	4	PL	K (H, R, THP, PP)
Schwerpunktprojekt	ab 4	5	4%	Projekt	20	1	ProSem	4	PL	Pro

Schwerpunktbereich – Produkt und Vermarktung (insgesamt 35 CP):										
Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Konsumentenverhalten	ab 4	5	4%	Konsumentenverhalten	20	1	Sem	4	PL	PP (K, M)
Lebensmittelmarketing	ab 4	5	4%	Lebensmittelmarketing	20	1	Sem	4	PL	R (H, K, THP)
Lebensmittelsensorik	ab 4	5	4%	Lebensmittelsensorik	20	1	Sem	4	PL	K (M, PP, THP)

Lebensmitteltechnologie	ab 4	5	4%	Lebensmitteltechnologie	20	1	Sem	4	PL	K (M)
Produktentwicklung	ab 4	5	4%	Produktentwicklung	20	1	Sem	4	PL	K (H, M, PP, R, THP)
Technik in der Produktentwicklung	ab 4	5	4%	Technik in der Produktentwicklung	20	1	Sem	4	PL	R (H, K, M)
Schwerpunktprojekt	ab 4	5	4%	Projekt	20	1	ProSem	4	PL	Pro

Schwerpunktbereich – Lebensmittelsicherheit und Versorgung (insgesamt 35 CP):										
Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Gemeinschaftsgastronomie	ab 4	5	4%	Gemeinschaftsgastronomie	20	1	Sem	4	PL	K (H, M, PP, R, THP)
Großküchen- und Reinigungstechnik	ab 4	5	4%	Großküchen- und Reinigungstechnik	20	1	Sem	4	PL	K (M, R)
Lebensmittelrecht	ab 4	5	4%	Lebensmittelrecht	20	1	Sem	4	PL	K (H, M, THP)
Lebensmittel- und Betriebshygiene	ab 4	5	4%	Lebensmittel- und Betriebshygiene	20	1	Sem	4	PL	K (M)
Recht der Lebensmittelüberwachung	ab 4	5	4%	Recht der Lebensmittelüberwachung	20	1	Sem	4	PL	K (H, M, THP)
Versorgungs- und Facility Management	ab 4	5	4%	Versorgungs- und Facility Management	20	1	Sem	4	PL	R (H, K, M, PP, THP)
Schwerpunktprojekt	ab 4	5	4%	Projekt	20	3	ProSem	4	PL	Pro

### **Wahlpflichtbereich**

Die Studierenden sollen im Zeitraum von zwei Semestern aus einem Angebot an Wahlmodulen 15 CP erbringen. Im Rahmen der vom Fakultätsrat beschlossenen Lehrveranstaltungsplanung wird für jedes Semester ein wechselndes Wahlpflichtangebot von 6 Modulen à 5 CP festgelegt. Somit ergibt sich ein jährliches Angebot von 12 Veranstaltungen. Die Gruppengröße von 20 Studierenden ergibt sich, da durch die semesterweise Aufnahme des Studiengangs auch Studierende aus dem höheren / tieferen Semester teilnehmen. Rechnung:  $(40 \cdot 3 / 12) \cdot 2 = 20$ .

3. Studienjahr (insgesamt 15 CP):											
Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF	
Erwachsenenbildung	ab 4	5	4%	Erwachsenenbildung	20	1	Sem	4	PL	R (PP, H)	
Produktbewertung und Messtechnik	ab 4	5	4%	Produktbewertung und Messtechnik	20	1	Sem	4	PL	H (K, R)	
Kostenrechnung und Controlling	ab 4	5	4%	Kostenrechnung und Controlling	20	1	Sem	4	PL	K (H, M, THP)	
Lebensmittelkontaktmaterialien und Verpackungstechnik	ab 4	5	4%	Lebensmittelkontaktmaterialien und Verpackungstechnik	20	1	Sem	4	PL	K (M)	
Lebensmittelrechtliche Praxis	ab 4	5	4%	Lebensmittelrechtliche Praxis	20	1	Sem	4	PL	Pro (H, R)	
Marktforschung	ab 4	5	4%	Marktforschung	20	1	Sem	4	PL	PP (K)	
Nachhaltige Lebensmittel- und Energiewirtschaft	ab 4	5	4%	Nachhaltige Lebensmittel- und Energiewirtschaft	20	1	Sem	4	PL	R (H, K)	
Organisations- und Personalentwicklung	ab 4	5	4%	Organisations- und Personalentwicklung	20	1	Sem	4	PL	K (H)	
Pathophysiologie	ab 4	5	4%	Pathophysiologie	20	1	Sem	4	PL	H (R)	
Spezielle Diätetik	ab 4	5	4%	Spezielle Diätetik	20	1	Sem	4	PL	R (H, M, PP, THP)	
Unternehmensgründung/Businessplan	ab 4	5	4%	Unternehmensgründung /Businessplan	20	1	Sem	4	PL	R (H, K, KO)	
Verbraucherbildung	ab 4	5	4%	Verbraucherbildung	20	1	Sem	4	PL	PP (H, K, R)	

**Praxismodul und Bachelorarbeit**

Modul	FS	CP	G	Lehrveranstaltung	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Praxismodul	6	20	-	Praxis	-	-	-	-	SL	H mit KO
				Praxisseminar	10	-	Sem	2		
Bachelorarbeit	6	10	14%	Bachelorarbeit	1	-	-		PL	Ba

# **Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 07. Juli 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Juli 2022 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 15. Dezember 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Februar 2017 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung**

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Design, Medien und Information (DMI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

### **§ 2 Ziele der Fakultät**

Die in der Fakultät DMI vermittelten spezifischen künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden, Kompetenzen sowie die Forschung sollen gefördert werden. Dabei ist das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen eine grundsätzliche Basis.

### **§ 3 Aufbau der Fakultät**

Die Fakultät DMI gliedert sich in folgende Departments:

- Department Design
- Department Information
- Department Medientechnik

### **§ 4 Mitglieder der Fakultät**

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorand\*innen.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorand\*innen die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät,
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens zwei Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule an die

Hochschule abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt sowie

4. Seniorprofessor\*innen nach § 16 Abs. 9 HmbHG.

## **II. Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane**

### **§ 5 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

### **§ 6 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einem\*einer Dekan\*in oder sowie den Prodekan\*innen. Die Amtszeit des\*der Dekan\*in beträgt fünf Jahre, die der Prodekan\*innen beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich.

(2) Der\*Die Dekanin vertritt die Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit des\*der Präsident\*in, innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

Dem\*Der Dekan\*in steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie\*Er überträgt jedem\*r Prodekan\*in beziehungsweise einen eigenen Aufgabenbereich.

(3) Dem Dekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 6 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen,
2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibvereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres, dieser muss die Grundsätze der Mittelverteilung umfassend aufgreifen,
6. Erstellung von Vorschlägen über Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 und 2 HmbHG,
7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(4) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Leitung der Verwaltung**

Der\*Die Leiter\*in der Verwaltung der Fakultät (Verwaltungsleiter\*in) wird im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von dem\*der Dekan\*in im Einvernehmen mit dem\*der Kanzler\*in ausgewählt. Der\*Die Verwaltungsleiter\*in ist dem\*der Dekan\*in unterstellt. Der\*Die Verwaltungsleiter\*in nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.

## **§ 8 Fakultätsrat**

(1) Die Mitglieder der Fakultät DMI wählen gemäß der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Departmentsräten der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks und Verwaltungspersonals (TVP)
5. als beratendes Mitglied ein\*e Fakultätsgleichstellungsbeauftragte\*r

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der\*Die Dekan\*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat. Der\*Die Dekan\*in führt darin den Vorsitz.

(5) Die Prodekan\*innen, der\*die Verwaltungsleiter\*in bzw. sowie die Leiter\*innen der Departments sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen sowie Beauftragte des Fakultätsrats gem. § 10 Abs. 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Aufgaben des Fakultätsrates**

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen, bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Abs. 1 Nummer 7 HmbHG) zu beachten,
2. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
3. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien und frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,
4. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorschlüsse zu unterbreiten,
5. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
6. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,

7. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,
8. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten
9. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1-11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Dekanat und dem Präsidium,
3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan im Rahmen des Gleichstellungsplans der Hochschule,
4. Wahl der Prodekan\*innen auf Vorschlag des\*der Dekan\*in.

### **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen sowie Studierende der Fakultät angehören. Der Forschungsausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Dekanats geleitet. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

(3) Der Fakultätsrat kann einen Haushalts- und Planungsausschuss wählen. Der Ausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Fakultätsrates geleitet.

## **III. Zusammensetzung und Aufgaben der Departments**

### **§ 11 Aufgaben der Departments**

Im Rahmen ihrer zugeordneten Fachgebiete haben die Departments folgende Aufgaben:

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach den §§ 37 bis 39 HmbHG, § 10 Absatz 1 HZG (Zugang zum Studium, Anerkennung von Leistungen)
4. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,
6. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

### **§ 12 Organe der Departments**

Organe der Departments sind der Departmentsrat und die Departmentsleitung.

### **§ 13 Departmentsrat**

(1) Dem Departmentsrat gehören grundsätzlich an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professor\*innen
2. ein Mitglied der Gruppe Studierenden
3. ein Mitglied der Gruppe akademisches Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP)

Soweit dem Department mindestens 20 Professuren zugeordnet sind, kann der Departmentsrat folgende Zusammensetzung haben

1. acht Mitglieder der Gruppe Professor\*innen
2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende
3. drei Mitglieder der Gruppe akademischen Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP)

(2) Soweit der\*die Leiter\*in kein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Departmentsrat ist, ist er\*sie nicht stimmberechtigtes Mitglied im Departmentsrat. Der\*Die Leiter\*in führt den Vorsitz im Departmentsrat.

(3) Der Departmentsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Departmentsleitung,
2. Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach § 14 Absatz 3 Nummern 2 bis sowie Nummer 6 der Grundordnung der HAW Hamburg,
3. Beschluss über die Grundsätze der Mittelverteilung des Departments auf Vorschlag der Departmentsleitung,

(4) Der Departmentsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(5) Der Departmentsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Departmentsleitung**

(1) Die Departmentsleitung vertritt das Department innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Aufgaben des Departments nach § 11 Nummer 1 und 5,
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Departmentsrats zu Angelegenheiten nach § 11 Nummer 2, 4 und 6,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Mittel im Rahmen der vom Departmentsrat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung des Departments,
4. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten.

(2) Die Amtszeit des\*der Leiter\*in der Departments sowie des\*der Stellvertreter\*in beträgt drei Jahre.

### **§ 15 Organisation**

Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater verfügen. Sie können über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Studienbewerberauswahl und für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule einsetzen.

## **§ 16 Forschungs- und Transferzentren**

(1) Die Fakultät richtet gemäß § 18 Grundordnung folgende Forschungs- und Transferzentren ein

- Forschungs- und Transferzentrum für Designforschung
- Forschungs- und Transferzentrum Digital Reality

(2) Forschungs- und Transferzentren nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung einschließlich des wissenschaftlichen Technologietransfers innerhalb der Fakultät wahr und stellen etwaige Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments zur Verfügung. Seine Mitglieder bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.

(3) Die Leitung eines Forschungs- und Transferzentrums (FTZ) besteht aus der Leiter\*in sowie dem\*der stellvertretenden Leiter\*in. Sie sollen der Gruppe der Professor\*innen angehören. Die Amtszeit des\*der Leiter\*in des FTZ sowie des\*der stellvertretenden Leiter\*in beträgt drei Jahre. Der\*die Leiter\*in sowie der\*die stellvertretende Leiter\*in werden auf Vorschlag der hauptberuflich an der HAW Hamburg Lehrenden durch das Dekanat bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Leitung des FTZ vertritt das FTZ innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

- Organisation des Betriebs der dem FTZ zugewiesenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals,
- Vorschläge für die Verwendung der dem FTZ zugewiesenen Mittel. Die Budgetverantwortung verbleibt beim Dekanat.

(5) Das Dekanat kann mit den Forschungs- und Transferzentren Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Erste Änderung der Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 7 Juli 2022.